



Informationsvorlage IV 063/2019 (VSA)

Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Freudenstadt (2011 – 2015) und des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft (2010 – 2015)

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Vorberatung –	07.10.2019	öffentlich
Kreistag – Kenntnisnahme –	21.10.2019	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Stabsstelle Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Anlagen: Stellungnahme des Landratsamtes zum Prüfbericht der GPA
Kapitel 2 des Prüfungsberichts der GPA
Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 29.07.2019 bzgl. Abschluss des Prüfungsverfahrens

Zum TOP eingeladen: Andreas Junt, Stabsstellenleiter Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
Ulrich Hanfstein, Amtsleiter Amt für Bau-, Umwelt und Wasserwirtschaft
Eugen Heizmann, Leiter Abfallwirtschaftsbetrieb
Roger Finkbeiner, Amtsleiter Haupt- und Personalverwaltung
Erich Haag, Amtsleiter Finanzverwaltung und Schulen

I. Worum geht es?

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung des Landkreises zuständig (§48 LKrO i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 12.06.2017 bis 01.12.2017 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA. Die Verwaltung hat zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Prüfberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden- Württemberg vom 11.06.2018 am 21.02.2019 Stellung genommen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 31.07.2019 das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

II. Sachverhalt

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung des Landkreises in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2015. Prüfer waren Herr Rolf Schneider (Prüfungsleiter), Frau Martina Eisele, Frau Yvonne Gutri und Herr Thorsten Fix. Der Prüfung haben die Haushaltsrechnungen sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit folgenden Druckdaten zugrunde gelegen:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
JA	--	21.08.2013	12.12.2013	04.09.2014	30.07.2015	30.06.2016
EigB Abfallwirtschaft	30.06.2011	01.07.2012	22.04.2014	15.02.2015	12.11.2015	16.08.2016

Die Bauausgaben sind Gegenstand gesonderter überörtlicher Prüfungen. Sie wurden zuletzt für die Haushaltsjahre/Wirtschaftsjahre 2012 bis 2016 geprüft (Prüfungsbericht der GPA vom 13.12.2017).

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung berücksichtigt gern. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, über die gesamten Prüfungsinhalte hinweg, vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO). Eine wirksame örtliche Prüfung, die im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die prüfungsrelevanten Verwaltungsbereiche insgesamt und sachgerecht prüft und deren zutreffende Prüfungsergebnisse von der Verwaltung beachtet und erforderlichenfalls umgesetzt werden, entlastet mithin die überörtliche Prüfung durch die GPA maßgeblich. In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).

Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 01.12.2017 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden (§ 18 Abs. 2 GemPrO). Der Prü-

fungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks schwerpunktmäßig auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen. Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtliches Fehlverhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 Gem-PrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung, Haushaltskonsolidierung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten – insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen.

Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises in den Haushaltsjahren 2004 bis 2009 sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft in den Wirtschaftsjahren 2004 bis 2009 (Prüfungsbericht der GPA vom 06.06.2011) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 12.11.2012 Az. 14-2244.4-1 eine eingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO erteilt.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 31.07.2019 das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Ausgenommen wurden folgende Prüfungsfeststellungen:

A 58 (Beistandschaften)

Der Buchungsbetrag von -73.449,87 € wurde bei Umstellung von Kameralistik auf Doppik nur technisch hergeleitet. Eine einzelfallbezogene Aufklärung ist im Fachverfahren Lämmkom technisch nicht mehr möglich. Der Betrag wird daher nach Rücksprache mit der Kreiskasse und dem Jugendamt zum Jahresende 2019 ausgebucht.

A 70 (Stellen- und Dienstpostenbewertung)

Die Personalverwaltung hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben: *„Eine aktuelle und flächendeckende Bewertung aller Stellen in der Landkreisverwaltung ist aus personellen und zeitlichen Gründen nicht möglich. In den vergangenen dreizehn Jahren wurden jedoch bei drei jährlichen Sitzungen der Stellenbewertungskommission jeweils ca. 15 Stellen bewertet, teilweise auch exemplarisch für eine Vielzahl von Stellen (z. B. Kfz-Zulassungsstelle, Wohngeld, Forstrevierleiter etc.), insgesamt also ca. 600 Stellen. Bei aktuell ca. 660 Stellen im Stellenplan sind im Durchschnitt inzwischen die meisten Stellen bewertet.“* Das Rechnungsprüfungsamt wird im Rahmen einer örtlichen Personalprüfung darauf achten, dass die Stellen weiterhin sukzessive bewertet werden.

A 73 (Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens)

Bei den Vergaben von Bauleistungen gibt es bereits eine örtliche Vergabeordnung und bei der letzten Bauprüfung gab es keine wesentliche Beanstandung. Aufgrund des Prüfberichts wird nun auch die geforderte örtliche Vergabeordnung erstellt.

A 92 (Stundung von Forderungen)

Die Vorgehensweise vom Landkreis wurde akzeptiert und die Anmerkungen des Regierungspräsidiums werden zukünftig bestmöglich beachtet.

A 112 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, 8. Kapitel des SGB XII)

Die Vorgehensweise vom Landkreis wurde akzeptiert und die Anmerkungen des Regierungspräsidiums werden zukünftig bestmöglich beachtet.
